

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 146.

Dinſtag den 6. December

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1895. (3)

Nr. 28846.

K u n d m a c h u n g

über die Versteigerung mehrerer, dem Religions- und Staats-Domänenfonde gehörigen, im Rentamtsbezirke Trient gelegenen Realitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präſidial-Decrete vom 6. April l. J., Zahl 1667, und vom 9. September l. J., Zahl 6184, werden am 13. December 1842 von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in der Kanzlei des k. k. Rentamtes Trient, und am 20. deſſelben Monats und um dieſelben Stunden in der Kanzlei des k. k. Kreisamtes zu Rovereto nachſiehende, dem Religions- und Staats-Domänenfonde zugewiesene, in dem Bezirke des Rentamtes Trient, und zwar im Kreiſe Trient, ſo wie beziehungsweise in jenem von Rovereto liegende Realitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung, unter Vorbehalt der Ratification der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission, zum Verkaufe mit dem Bemerkenswerthen, daß die Versteigerung in dem Falle, daß an den bezeichneten Tagen nicht alle Realitäten veräußert werden ſollten, an dem darauf folgenden Tage fortgeſetzt werden wird. — Den 13. December 1842 in der Kanzlei des k. k. Rentamtes Trient. — 1. Ein vorhin den Carmelitanern alle Laſte zugehöriger, im Cataſter der Gemeinde Trient unter Nr. 1136 vorkommender Hof, alle Laſte genannt, beſtehend aus einem Ruſticalhauſe und verſchiedenen Acker- und Weingründen mit Maulbeerbäumen von 15650 Wiener Klaſtern, beſaſſet mit einem an den Stadtmagſtrat in Trient zu entrichtenden jährlichen Grundzins von 58 $\frac{2}{4}$ fr. C. M., um den Ausrufspreis von 4540 fl. 30 fr. C. M. W. W. — 2. Ein Acker-

und Weingrund von 596 Trienter Klaſtern, in der Gegend von Garzano, ehvordem den Auguſtinern zu Trient angehörig, ai Fillarotti o Rizzol genannt, und im Steuercataſter der Gemeinde Civezzano unter Nr. 1350 vorkommend. Dieſe Realität zahlt den Zehent vom eilften Theile der fürſtbischoflichen Kammer in Trient mit Einſchluß der Familie Thun, und den vierten Theil dem Pfarrer. Der Ausrufspreis iſt auf 319 fl. 2 $\frac{1}{4}$ fr. C. M. W. W. feſtgeſetzt. — 3. Ein vorhin den Urfulinenonnen in Trient gehöriger, in der Gegend von Vigolo Vattaro gelegener, ſehr ſteinreicher Grund von 726 Cataſtralklaſtern, Cataſtral-Nr. 528, gedachter Gemeinde, ai Grezzi sopra la strada genannt, der den Zehent vom eilften Theile dem Pfarrer von Vigolo Vattaro entrichtet, um den Ausrufspreis von 58 fl. 48 $\frac{2}{4}$ fr. C. M. W. W. — 4. Ein Acker- und Weingrund von 1194 Wiener Klaſtern in der Gegend von Cognola, vorhin dem Auguſtinerconvente in Trient angehörig, a Carcajol genannt, im Steuercataſter unter Nr. 249 vorkommend, zahlt an Zehent den 22. Theil an die fürſtbischofliche Kammer in Trient; um den Ausrufspreis von 244 fl. C. M. W. W. — 5. Ein kleiner oder Grund in der Gegend von Vigolo Vattaro, al Maso Gnui genannt, ohne Cataſtral-Nr., ehvordem den Urfulinern von Trient angehörig, und nachhin von Pietro Nicoletti von Vigolo Vattaro beſeſſen; um den Ausrufspreis von 24 fl. C. M. W. W. — Den 20. December 1842 in der Kanzlei des k. k. Kreisamtes zu Rovereto. — 6. Die ſeculariſirte Kirche des aufgehobenen Minoritenkloſters in Riva, reſpective das noch beſt. hende Kirchengebäude dieſes Kloſters in Riva, um den Ausrufspreis von 1304 fl. 36 fr. C. M. W. W. — 7. Ein Grundſtück, alle Valleselle genannt, in der

Gegend von Noriglio, welches von dem Concurs des Gaspero Gioressi herührt, ehevor den Salesianer-Nonnen in Rovereto angehörig, und an Joseph Walter von Noriglio verpachtet, von 480 Quadratklastern, um den Ausrufspreis von 125 fl. 25 kr. E. M. W. W. — 8. Ein Theil des Hauses in Volano, alla Pontara genannt, bis jetzt nicht catastrirt, und somit bisher steuerfrei, von derselben Provenienz, um den Ausrufspreis von 40 fl. E. M. W. W. — 9. Ein steiniger Grund, al Palù di sopra e di sotto genannt, in der Gegend von Savignano, vorhin ebenfalls den Salesianerinnen in Rovereto zugehörig, Catastral-Nr. der Gemeinde Savignano 148 und 361, unbelastet, von 938 Catastralklastern, um den Ausrufspreis pr. 38 fl. 33 $\frac{3}{4}$ kr. E. M. W. W. — 10. Ein Ackergrund, alle Schiave genannt, in der Gegend von Piazza, von der obigen Provenienz, im Steuercataster unter Nr. 191 vorkommend, mit einem Flächeninhalt von 710 Catastralklastern; um den Ausrufspreis pr. 22 fl. 17 $\frac{3}{4}$ kr. E. M. W. W. — 11. Ein Ackergrund, agli Scatti genannt, in der Gegend von Piazza, von der nämlichen Provenienz, kommt im Steuercataster sub Nr. 162 vor, und hat einen Flächeninhalt von 367 Catastralklastern; um den Ausrufspreis von 11 fl. 1 $\frac{3}{4}$ kr. E. M. W. W. — 12. Ein Acker- und Weingrund, alle Valleselle genannt, in der Gegend von Nogaredo, vorhin dem Kloster der Minoriten zu Brancolino zugehörig, Catastral-Nr. der Gemeinde Brancolino 359, lautenfrei, von 1450 Klastern; um den Ausrufspreis von 490 fl. 32 kr. E. M. W. W. — 13. Ein Grundstück in Lenzima, alle casette genannt, ehemals Eigenthum des Johann Anton Santoni, bildet einen Theil des unter der Catastralzähl 343 der Gemeinde Lenzima beschriebenen Grundstückes von 146 Klastern, zahlt Zehent an das Schloß Castel Corno, und zwar vom Wein den 14. und vom Getreide den 10. Theil, und entrichtet an Grundzins an die fürstbischöfliche Kammer in Trient an Getreide 3 $\frac{3}{4}$ Koppi Gerste, und an Geld 10 Soldi; um den Ausrufspreis pr. 16 fl. 40 kr. E. M. W. W. — 14. Ein Acker- und Weingrund mit Maulbeerbäumen in der Gegend von Servis ober Savignano, al Dosset genannt, früher ein Eigenthum der Elisabeth Fogolari, von der Provenienz des aufgehobenen Klosters der Carmelitanerinnen in Rovereto, von 414 Klastern, um den Ausrufspreis von 66 fl. 33 $\frac{3}{4}$ kr. E. M. W. W.

— Allgemeine Bedingungen. — 1. Zum Aukaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlands Grundeigenthum zu besitzen berechtigt ist; nur haben kaufslustige Gemeinden die Bewilligung der politischen Oberbehörde beizubringen. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in Conventions-Münze oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden, haftungsfreien Staatspapieren, nach dem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als geeignet befundene Sicherstellungsurkunde beizubringen. — 3. Wer bei der Versteigerung für einen Dritten einen Anbot macht, und Ersteher bleibt, muß sich vor dem abgeschlossenen Versteigerungsacte mit der dießfälligen, gehörig legalisirten Vollmacht seines Comittenten ausweisen, widrigens er selbst als Ersteher angesehen und behandelt wird. — 4. Die erste Hälfte des Kaufschillings muß binnen vier Wochen nach der Zustellung der höheren Genehmigung des Versteigerungsactes, welche nach den gesammelten Bestandtheilen dieses letztern in Vorbehalt genommen wird, und zwar vor der Einantwortung der Realität berichtigt werden; die andere Hälfte kann der Käufer gegen dem, daß sie auf der erkauften Realität, (welche Behufs der Sicherheit der genauen Erfüllung sämtlicher Licitations- und rücksichtlich Kaufsbedingungen überhaupt zur Specialhypothek beschrieben werden muß,) in ersterer Priorität mittelst Einverleibung der errichteten Kaufsurkunde in das Verfabuch der betreffenden Gerichtsbehörde versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert verzinst wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Jahresraten abzahlen. — 5. Die gedachten Realitäten werden einzeln, und zwar in der Ordnung, wie sie in dem gegenwärtigen Edicte vorkommen, versteigert werden. — 6. Es werden auch schriftliche Offerte angenommen, die jedoch entweder vor der Versteigerung, oder, wenn während der Licitationsverhandlung, doch vor dem Abschlusse der Licitation der Realität, für welche sie lauten, der Versteigerungs-Commission übergeben werden müssen. — Diese schriftlichen Offerte müssen im Wesentlichen verfaßt seyn, wie folgt: Der Unterzeichnete bietet für das in dem Versteigerungs-Edicte vom (ist das Datum des Edictes anzuführen) beschriebene Grundstück N. N. (ist das Grundstück gehörig zu bezeichnen) . . fl. . . kr. (mit Worten) Wiener Währung Con-

ventions-Münze, und unterwirft sich allen Licitationsbedingungen, welche vor dem Beginne der Versteigerung werden vorgelesen werden. — Zugleich legt er in den unten specificirten Münzsorten (Urkunden) das vorgeschriebene Badium von zehn vom Hundert des Ausrufspreises bei mit . . fl. . . kr. Wiener Währung Conv. Münze. — Benennung des Wohnortes, Datum, Namen, Beinamen und Charakter des Anbieters. — Unterzeichnung zweier Zeugen für den Fall, als der Anbieter des Schreibens unkundig ist, und derselbe daher seinem von einem der beiden Zeugen geschriebenen Namen das Kreuzzeichen beizufügen hat. Verzeichniß der Münzen oder Documente. — Von Außen: Anbot für das Grundstück N. N. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derselben gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hienach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag enthalten, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wofern mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen, das mündliche Anbot übersteigenden Betrag lauten, wird von der Licitationscommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — Gleich nach beendigter Versteigerung wird denjenigen, die nicht Meistbieter geblieben sind, ihre Caution zurück gestellt; jene des Meistbieters aber zur Sicherheit der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten zurück behalten, und im Falle, als selbe in Barem geleistet worden ist, in der Zahlung der ersten Kaufschillingrate eingerechnet. Wenn aber der Meistbieter vom Kaufe zurück treten, oder die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen würde, so wird dessen Caution ad Aerarium eingezogen. — 8. Vom Tage der Uebergabe an treten die Käufer in den vollen Genus der versteigerten Realitäten; hingegen haben dieselben von diesem Tage angefangen auch alle darauf haftenden, von eben diesem Tage an verfallenden Bürden und Steuern ohne Ausnahme und Unterschied ihrer Entstehung zu tragen, ohne daß sie berechtigt wären, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, (durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten des Vertragsobjectes vermehrt,

oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird,) selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte, oder aus einem sonstigen Rechtsritzel eine Haftung oder Erlaß von dem verkaufenden Fonde anzusprechen, den einzigen in dem nachstehenden §. 9 bezeichneten Gewährleistungsfall ausgenommen. — 9. Die fraglichen Realitäten werden mit allen denselben anklebenden Rechten und darauf haftenden Lasten nur so verkauft, wie sie von dem allerhöchsten Aerar, und beziehungsweise von dem Religionsfonde bisher besessen wurden, und da der Verkauf hinsichtlich der eigentlichen Substanz in Pausch und Bogen erfolgt, so geschieht die Uebergabe ohne eine Haftung von Seite des Verkäufers für das Grundausmaß und das Erträgniß, und es wird eine Gewährleistung durch drei Jahre vom Tage der Uebergabe an bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der verkauften Realität selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt wird. — 10. Wenn der Käufer die Fertigung des schriftlichen Contractes verweigert, oder die Versteigerungs- oder Verkaufs- und Kaufbedingungen nicht pünktlich einhält, so bleibt es der Wahl des verkaufenden Fondes überlassen, ob der Käufer zur Einhaltung des Vertrages verhalten, oder die verkaufte Realität zurück genommen, und einer neuerlichen Versteigerung ausgesetzt werden will, in welchem letzterem Falle es ferner dem verkaufenden Fonde frei steht, jenen Ausrufspreis zu bestimmen, welchen er seinem Interesse angemessen findet, und die Zahlungsfristen festzusetzen, die er dem zweiten Käufer zuzustehen will. — 11. Die Stempelgebühr zu einem Exemplar der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunde, die Kosten für die Errichtung derselben, dann alle sonstigen Auslagen, welche nach den bestehenden Vorschriften mit der Besitzveränderung einer Realität verbunden sind, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — Die weitem speciellen Bedingungen werden vor dem Beginne der Versteigerung eröffnet, und können auch früher bei dem k. k. Kreisamte in Rovereto und bei dem k. k. Rentamte zu Trient eingesehen werden. — Innsbruck den 18. October 1842. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission für Tirol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,
k. k. Sub- und Präsdial-Secretär.

3. 1919. (2) ad Nr. 27899. Nr. 48867.

K u n d m a c h u n g.

Von dem Magistrate der k. Hauptstadt Brünn in Mähren wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das hiesige städtische Theater und der damit verbundene Redoutensaal sammt den zu diesem gehörigen Nebenzimmern, dann einer angemessenen Wohnung für den Theaterpächter in dem untern Geschoße des Theatergebäudes, ferner das Locale zur Aufbewahrung der täglich nothwendigen Theaterbedürfnisse, wie auch eine Niederlage außer dem Theatergebäude, für die nicht täglich nöthigen Theater-Utensilien, auf 6 nacheinander folgende Jahre, von Ostern 1843 bis dahin 1849, im Wege einer Offerte an den Bestbietenden überlassen werden wird. — Diejenigen, welche diese Theater- und Ballunternehmung zu erlangen wünschen, haben daher bis 21. December l. J. Abends 6 Uhr ihre Anträge, und zwar schriftlich und versiegelt dem Vorsitzenden des hiesigen Magistrates gegen Empfangsbestätigung zu überreichen, und dieser Eingabe glaubwürdige von Orts-, Bezirks-, Kreis- oder Provinzial-Behörden ausgestellte Zeugnisse über ihr moralisches Betragen, wissenschaftliche und practische Fähigkeit, eine Schauspielunternehmung gut zu leiten, dann einen Ausweis über ihr Vermögen und zugleich eine Caution von 1000 fl. C. M. in Barem oder in k. k. österr. Staatspapieren zu 4 und 5 Percent, sammt den dazu gehörigen Coupons und Talons, am Tage des Erlags nach dem leztbekanntem Wiener Börsen-Curse berechnet, oder hypothekarisch normalmäßig gesichert beizulegen. Wenn Private, welche selbst weder Schauspielunternehmer noch Schauspieler sind, einzeln oder in Gesellschaft die Pachtung zu übernehmen gesonnen wären, so sind derlei Unternehmungslustige verpflichtet, den Offerten glaubwürdige, von den obgenannten Behörden ausgestellte Zeugnisse über ihr moralisches Betragen und ihr Vermögen, nebst der Caution, außerdem aber ähnliche Zeugnisse über die Moralität und wissenschaftliche, sowohl als practische Fähigkeit desjenigen beizubringen, dem sie die Leitung der Unternehmung anzuvertrauen gesonnen sind, und welcher der Verhandlungs-Commission vorzustellen ist, bei der überhaupt alle Offerten zu erscheinen haben. Das Theater erhält der Pächter ganz unentgeltlich und für die übrigen Pachtobjecte wird als geringster Preis der jährliche Zins von 600 fl. C. M. bestimmt, unter welchem dieselben nicht hintangegeben werden, vielmehr

erwartet wird, daß günstigere Anbote für diese Unternehmung geschehen werden. — Am 22. December d. J. um 10 Uhr Vormittags wird die zur Verhandlung dieser Verpachtung bestimmte Commission im Subernialhause im Sitzungssaale zusammentreten, die Offerte erbreehen, die Beweise der als Offerten eintretenden Unternehmungslustigen prüfen und nach vollzogener Prüfung der Eigenschaften mit denjenigen Offerten, die in gehöriger Zeit ihre Offerte eingaben und als gleich geeignet erkannt würden, auf eine freiwillige Aufbesserung des angebotenen Pachtzinses, und zwar mit jedem einzeln unterhandeln. — Nach Ablauf der obbestimmten peremptorischen Frist zur Ueberreichung der Offerte werden weder mündlich noch schriftlich angebrachte nachträgliche Offerte angenommen. Der Bestanbot jedes einzelnen Offerten wird für den pachtlustigen Theil sogleich, für die Stadt Brünn, als verpachtenden Theil, hingegen erst nach ausgesprochener Genehmigung der hohen k. k. Landesstelle verbindlich seyn. — Denjenigen Offerten, welche die Commission als nicht geeignet erkennt, werden die eingelegten Cautionen sogleich zurückerfolgt; denjenigen aber, welchen nach dem Beschlusse der hohen Landesstelle diese Unternehmung nicht überlassen wird, werden solche nach Genehmigung des Pachtactes zurückgestellt werden. — Weder die Seeigentheit für sich, noch die Höhe des Pachtanbotes allein, sondern nur die vorzügliche Seeigentheit in Verbindung mit dem verhältnißmäßig billigsten und gesichertesten Zinsanbote wird den Entscheidungspunct für die Zuerkennung der Unternehmung bestellen. — Die nähern Bedingungen dieser Pachtung können sowohl in der Registratur des Magistrates, als in jener der hohen k. k. Landesstelle eingesehen werden. — Brünn am 2. November 1842.

Ämliche Verlautbarungen.

3. 1943. (2) Nr. 7327.

Verkaufskundmachung.

Am 12. des nächsten Monates, und erforderlichen Falles am 27. l. M. und 14. Jänner k. J. Vormittags um 10 Uhr werden vor dem Rathhause hier 1 Kuh, 1 Reichselwagen, 1 Schubladkasten und 1 Spiegel licitando verkauft werden. Sollten diese Gegenstände bei der ersten und zweiten Licitation um den Schätzungswerth nicht angebracht werden können, so werden sie bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden. — Stadtmagistrat Raibach am 28. Nov. 1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1930. (1)

Nr. 29544.

K u n d m a c h u n g

über die Versteigerung des, dem Staatsdomänenfonde gehörigen Urbars Utschau im k. k. Landgerichtsbezirke Ehrenberg. — Am 28. December 1842 wird in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 19. November 1841, Zohl 6956, und unter Vorbehalt der hierorigen Genehmigung das, dem Staatsdomänenfonde angehörige Ubar Utschau, im k. k. Landgerichtsbezirke Reutte ausgehend, in der Konzils des k. k. Urbaramtes zu Imst von 9 bis 12 Uhr Vormittags der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden. — Die Gefälle dieses Urbars bestehen: An verschiedenen Geldzinsen, einschließ- lich der Reimtion für 80 Stück Eier, in 314 fl. 23 $\frac{1}{2}$ kr. — An Laudemial- und Zorendezügen in Besitzveränderungsfällen der grundrechtbaren Güter, nach einem 10jährigen Durchschnitte in 1 fl. 2 $\frac{1}{2}$ kr.; zusammen also in 315 fl. 26 kr. E. M. W. W. — Dagegen haften hierauf folgende Kosten: a. An ordinären sechs- terminlich-n Dominical- Steuern 44 fl. 14 kr. E. M. W. W. — b. Dem Cameral-Herrschafts- Ubar Ehrenberg an sogenannter Herbst- und Maiensteuer 32 fl. 39 $\frac{1}{2}$ kr. E. M. W. W. — c. Dem jeweiligen Pfarrer zu Bergle an so- genannten Besoldung 118 fl. 5 $\frac{3}{4}$ kr. E. M. W. W. — Hiesfür besteht der Ausrußpreis, unter dem kein Anbot, und wenn dasselbe oder ein noch höheres Offert erzielt worden ist, kein Nachbot angenommen wird, in 2500 fl. E. M. W. W. — Die Versteigerung geschieht unter nachstehenden wesentlichen Bedingungen: 1) Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hies- landes Realitäten zu besitzen berechtigt ist; nur haben kaufslustige Gemeinden die Bewilligung der politischen Oberbehörde zur Versteigerung und Kaufe beizubringen. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrußpreises vor der Licitation entweder bar in Conventions-Münze oder in öffentlichen, in Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach dem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als geeignet befundene Sicherstellungsurkunde beizubringen. — 3. Wer bei der Versteigerung für einen Dritten ein Anbot machen will, ist schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Comittenten auszuweisen. — 4) Zur Erleichterung jener Kaufs-

lustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder während der Licitationsverhandlung schriftlich versiegelte Offerte einzulenden oder solche der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a. das der Versteigerung ausgesetzte Object, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b. Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelassen werden. — c. Das Offert muß mit dem zehnpersentigen Badium des Ausrußpreises belegt seyn, welches in barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach dem bestehenden Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach den §§. 230 und 1374 des allg. bürgerl. Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsurkunde zu bestehen hat, und d. mit dem eigenhändigen Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, und falls er des Schreibens unkündig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hienach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt würde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vortzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird von der Licitationscommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — 5. Die bar erlegte oder sicher gestellte Caution wird, in so ferne der Meistbieter vom Kaufe zurücktreten sollte, ad Aerarium eingezogen; außerdem aber wird die von dem Meistbieter

bar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungen, Verbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungs-Verhandlung zurückgestellt werden. — 6. Der Käufer tritt erst mit dem nächsten Verwaltungsjahre 1842/43 in den vollen Genuß der Dominicalrenten, und es wird der ganze Genuß für das laufende Verwaltungsjahr von dem verkaufenden Aetare vorbehalten, wogegen auch der Käufer den Kaufschilling erst mit 1. November 1842 angefangen mit fünf Prozent zu verzinsen hat. Den Rest hingegen kann der Käufer gegen dem, daß er ihn auf dem erkauften Urbar in erster Priorität hypothekarisch versichert und mit jährlichen fünf vom Hundert in W. W. C. M. und in halbjährigen Raten verzinst, in fünf gleichen Jahresraten vom 1. November 1842 an abzahlen. — 7. Das Urbar Aichau wird nur so verkauft, wie es von dem verkaufenden Fonde bisher besessen wurde, und da der Verkauf hinsichtlich der eigentlichen Substanz desselben in Pausch und Bogen erfolgt, so geschieht die Uebergabe ohne eine Haftung von Seite des Verkäufers für das Erträgniß im Ganzen oder für einzelne Ertragsubriken, und es wird eine Gewährleistung durch drei Jahre vom Tage der Uebergabe an bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der verkauften Realität selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt wird. — 8) Vom Tage angefangen, mit welchem der Käufer zum wirklichen Besitze der versteigerten Realität gelangt, oder respective, von welchem sein Genußrecht gerechnet wird, hat derselbe auch alle darauf haftenden, von eben diesem Tage an verfallenden Lasten ohne Ausnahme und Unterschied ihrer Entstehung zu tragen, ohne daß er berechtigt wäre, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten des Vertragsobjectes vermehrt, oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte, oder aus einem sonstigen Rechtstitel eine Haftung oder Ersatz von dem verkaufenden Fonde anzusprechen, den in dem vorstehenden §. 8 bezeichneten Gewährleistungsfall ausgenommen. — 9. Wenn der Käufer die Versteigerungs- oder Verkaufs- und Kaufbedingungen nicht pünktlich einhalten, oder den Kaufschilling nicht contractmäßig abführen, oder die Verzinsung nicht pünktlich leisten würde, so bleibt es der

Wahl des verkaufenden Fondes überlassen, ob der Käufer zur Einhaltung des Vertrages verhalten, oder die verkaufte Realität zur Relicitation im administrativen Wege auf Wag und Gefahr des wortbrüchigen Käufers zurück genommen werden will, und welche Zahlungsfristen in dem letztern Falle dem zweiten Käufer zugestanden werden wollen und welcher neue öffentliche Ausrufspreis angenommen werden wolle. — Es steht ferner den politischen oder sonstigen mit der Erfüllung des Contractes beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Käufer der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 10. Die Stempelgebühr zu einem Exemplar der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunde, dann die Taxen und sonstigen mit der Besitzveränderung einer Realität verbundenen Auslagen, welche aus dem bezüglichen Versteigerungs- und Kaufsacte nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen sich ergeben, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — 11) Die weitem speciellen Bedingungen werden vor dem Beginne der Versteigerung eröffnet, und können auch vor dem anderaunten Feilbietungstage in der Kanzlei des k. k. Uebaramtes Jmll, des k. k. Landes-Präsidiums und der Kreisämter während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Innsbruck den 24. October 1842. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs- Provinzial-Commission für Tirol und Vorarlberg.

Joseph Dieler,
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1952. (2) Nr. 9032.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft der m. Jacob Böhm'schen Kinder, in die öffentliche freiwillige Veräußerung des, zur Verlassmasse des Jacob Böhm gehörigen, hier in der Karlsstädter-Vorstadt sub Cons. Nr. 10 liegenden Hauses von dem Bezirksgerichte Neudegg gewilliget, und hiezu von dem k. k. Stadt- und Landrechte die Tagssagung auf den 19. December 1842 Vormittags 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Bedeuten bestimmt worden, daß das oberwähnte Haus um den Betrag pr. 2000 fl. ausboten werden wird,

und daß die Licitationsbedingnisse in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Erben, Dr. Blasius Eröbath, eingesehen und Abschriften davon erhoben werden können. — Laibach am 22. November 1842.

3. 1947. (1) Nr. 8829.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Michael Gallen, durch Dr. Kautschitsch, wider Jacob Marenka, pto. 400 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des dem Exequirten gehörigen, auf 5340 fl. 50 kr. geschätzten, in der Polana-Vorstadt sub Nr. 18 neu, 10 alt, liegenden Hauses hier gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 9. Jänner, dann 6. Februar und 6. März 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executions-Führer, rücksichtlich dem Dr. Kautschitsch, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 19. November 1842.

3. 1948. (1) Nr. 8842.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, wider Michael Melloni, wegen laut Urtheil ddo. 26. Juli 1842, Nr. 4662, schuldigen 2500 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Executen gehörigen, auf 4062 fl. 30 kr. geschätzten, in der Stadt bei St. Florian liegenden, dem hiesigen städt. Grundbuche dienstbaren Hauses Nr. 63 gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 9. Jänner, 13. Februar und 6. März 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätz-

ungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executions-Führerin, Dr. Max. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 19. November 1842.

3. 1921. (3) Nr. 8990.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Fialkirche St. Peter zu Vouzhe, in der Pfarr Koschana, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen, auf die obbesagte Fialkirche St. Peter lautenden krainisch-ständischen Aerial-Obligation Nr. 1485, ddo. 1. August 1788, pr. 50 fl. à 3 1/2% gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerin, Fialkirche St. Peter, die obgedachte Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach am 22. November 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1935. (1) E d i c t. Nr. 3647.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee, als Abhandlungsinstanz, wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Putre, Vormundes der Andreas Spreizer'schen Pupillen, und mit Einwilligung der großjährigen Erben, in die öffentliche Veräußerung der, zum Verlasse des Andreas Spreizer in Unterfliegendorf sub Nr. 13 liegenden, inventarisch auf 15 fl. geschätzten Kasse und des zu eben diesem Verlasse gehörigen, in Schlege an der Kulpa liegenden, und auf 35 fl. geschätzten Weingartens gewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 10. Jänner 1843 in Veco Unterfliegendorf um 9 Uhr Vormittags bestimmt worden; wozu alle Kauflustigen mit dem Beisatze vorgeladen worden, daß bei dieser Tagsatzung zugleich auch die Schuldliquidation vorgenommen wird; daher haben alle Jene, welche an diesen Verlass eine Forderung zu stellen haben, selbe bei dieser Tagsatzung anzumelden.

Der Grundbuchsextract und die Liquidationbedingnisse können zu jeder Zeit hier, eingesehen werden. — Bezirksgericht des Herzogthums Gottschee am 20. November 1842.

3. 1924. (1)

E d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit Weixelberg, Neustädter Kreises, werden nachstehende militärpflichtige Individuen, als:

des Vorgeladenen		Haus-Nr.	Geburts-Jahr	Anmerkung.
Post-Nr.	N a m e n			
1	Anton Novak	6	1822	
2	Georg Anschur	23	"	
3	Franz Gahnik	2	"	
4	Georg Schumperger	4	"	
5	Anton Kneß	14	"	
6	Mathias Bratun	15	"	
7	Joseph Bratun	17	1821	

aufgefordert, sich binnen vier Monaten so gewiß hieramts zu melden, und ihre illegale Abwesenheit zu rechtfertigen, als sie sonst den Gesetzen gemäß als Rekrutierungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Weixelberg am 28. November 1842.

3. 1934. (1)

E d i c t.

Nr. 1965.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 19. October d. J. zu Dornegg verstorbenen Wirthes und Krämers, Simon Barbisch, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, haben dieserwegen zu der auf den 16. December d. J. früh um 9 Uhr angeordneten Liquidationstagsagung, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, zu erscheinen.

R. K. Bezirksgericht Senofetsch am 28. October 1842.

Wovon Kauflustige mit dem Beisage intimirt werden, daß der Grundbuchs-Extract während den Amtsstunden täglich hieramts eingesehen werden könne.

R. K. Bezirksgericht Senofetsch am 4. October 1842.

J. Nr. 3200 et 3337.

Anmerkung. Bei der 1. u. 2. Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet. R. K. Bezirksgericht Senofetsch am 28. Nov. 1842.

3. 1938. (1)

E d i c t.

Nr. 2757.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Joseph Schetto von Lasche, in seiner Executionsfache wider Martin und Maria Rogay, in die executive Feilbietung der, zu Gunsten der Letztern, nämlich Maria Rogay, gebornen Polskar, auf der, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. ³⁰⁴/₁₅ dienstbaren, dem Jacob Polskar zu Zhermelitz gehörigen Halbhuhe sichergestellten Erbtheilsforderung pr. 191 fl. 157/8 Kr., wegen dem Exequirten aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 21. December 1838, intabulirt 2. Juli 1840, schuldigen 24 fl. 5 Kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Termine auf den 14. November, 28. November und 12. December 1842, jedesmal Vormittags 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt, daß die Forderung nur bei der 3. Feilbietung unter dem Kennwerthe hintangegeben werden wird.

3. 1852. (3)

Ich gebe mir die Ehre anzuzeigen, daß ich mit meinem Kinderspielerei- und Holzwarens Lager für Herren und Damen, das Gewölbe im Herrn Galle'schen Hause am Platz nächst dem Rathhause seit Michaeli verlassen, und jenes im Hause Nr. 13 nächst der Schusterbrücke, dem Hrn. Gustav Heumann gegenüber, bezogen, und mich mit allen möglichen Neuheiten dieser Artikel zur gefälligen Auswahl versehen habe.

Während ich nun für die Vergangenheit verbindlichst danke, empfehle ich mich zur Fortsetzung der geneigten zahlreichen Zusprüche auch im neuen Locale, und versichere im voraus die allerbilligste Bedienung.

Laibach am 16. November 1842.

J. Georg Grafelli,
Spielwaren-Händler,
»Zur Tyrolerin«